

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**  
**des Zweckverbandes**  
**„Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“**

Der Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

und

der Landkreis Vorpommern-Rügen,  
vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage des § 126 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und des § 160 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2013 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 12 der Zweckverbandsatzung vom 5. Oktober 2015 schließt der Landkreis Vorpommern-Rügen durch Beschluss vom ..... mit dem Zweckverband „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ durch Beschluss vom 26. November 2015 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich zur Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“.

**§ 2**

**Finanzierung**

Die dem Landkreis durch die Verwaltungsleistungen entstehenden Sachkosten werden in angemessenem Umfang aus der Verbandsumlage erstattet.

**§ 3**

**Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit**

- (1) Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit der Errichtung des Zweckverbandes.
- (2) Er endet automatisch mit Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Sollte der Zweckverband aufgrund einer Satzungsänderung eine eigene Verwaltung einrichten, so endet der vorliegende Vertrag automatisch mit Inkrafttreten der Satzungsänderung.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Festlegungen kann der vorliegende Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine diese in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis und der Zweckverband eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Stralsund,

Stralsund,

L.S.

L.S.

Andreas Kuhn  
1. Stellvertreter  
des Verbandsvorstehers

Ralf Drescher  
Landrat

Frank Ilchmann  
2. Stellvertreter  
des Verbandsvorstehers

Carmen Schröter  
1. Stellvertreterin  
des Landrates